

Hinweise für Lehrende und Aufsichten zur Durchführung von Prüfungen/Klausuren

Wilhelmshaven, 08.01.2025

Vorwort: Die Regelungen zur Durchführung der Prüfungen sollen die gesetzlich gebotene Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Studierenden sicherstellen. Sie sind also im Interesse der Studierenden!

Es gelten die Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnungen der Jade Hochschule und das geltende Prüfungsrecht. Es gibt eine Mitwirkungspflicht, sich über die in den Ordnungen festgelegten Bedingungen zu informieren.

1. Prüfungsprotokoll

Die Aufsichtführenden haben ein Prüfungsprotokoll zu führen, um den Prüfungsablauf nachträglich aufklären zu können. Es ist ratsam, das Prüfungsgeschehen, insbesondere im Falle von Unregelmäßigkeiten, so detailliert wie möglich zu protokollieren. In jedem Fall müssen erhebliche Verfahrensabweichungen, wie das Verlassen des Raumes, Täuschungsversuche, Störungen oder Rücktritte protokolliert werden. Vorlagen finden Sie [hier](#) (schriftliche Klausur) und [hier](#) (mündl. Prüfungen).

2. Teilnahme an der Prüfung, Anwesenheit im Prüfungsraum

Es dürfen nur Studierende an der Prüfung teilnehmen, die auf der Teilnehmerliste aufgeführt sind. Die Studierenden müssen sich mit dem Studierendenausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen.

Da in besonderen Fällen eine nachträgliche Prüfungsanmeldung erfolgt sein könnte und Abmeldungen bis Ende des Tages vor der Prüfung möglich sind, ist die tagesaktuelle Teilnehmerliste zur Anwesenheitskontrolle am Tag der Prüfung zu verwenden. Eine Anleitung zum Erstellen von Teilnehmerlisten: [Kurzanleitung zur Notenverbuchung](#) Seite 7, 2.3.

Außer Prüfenden, den eingeteilten Aufsichtführenden und an der Prüfung teilnehmenden Studierenden dürfen keine weiteren Personen im Prüfungsraum anwesend sein.

3. Belehrung vor Prüfungsbeginn

3.1. Frage nach der Prüfungsfähigkeit

Unmittelbar vor Beginn des Prüfungsgeschehens, z. B. Austeilen der Klausur, sind die Studierenden nach ihrem Wohlbefinden zu befragen. Diese Frage hat weitreichende Konsequenzen, z. B. kann nachträglich keine Prüfungsunfähigkeit (Krankheit, Stress) geltend gemacht werden, wenn die Frage nicht eindeutig verneint wurde.

Beispiel: „Fühlen Sie sich gesundheitlich in der Lage, diese Prüfung zu absolvieren? Ansonsten besteht jetzt die Möglichkeit, den Raum zu verlassen.“

3.2. Rücktritt von der Klausur

Die Studierenden sind zu belehren, dass nach Beginn der Prüfung ein Rücktritt nicht mehr möglich ist. Bei Abbruch aufgrund eines gesundheitlichen Ausnahmefalles ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen und ein Attest mit dem Datum der Prüfung ausstellen zu lassen.

3.3. Zugelassene Hilfsmittel

Zulässige Hilfsmittel sind im Voraus durch die/den Prüfende/n konkret zu bestimmen und allen an der Prüfung teilnehmenden Studierenden gleichermaßen bekannt zu machen. Die ersatzweise

Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln ist unzulässig, wenn anderen an der Prüfung teilnehmenden Studierenden im Notfall nicht gleicher Ersatz geboten werden kann.

Beispiel: „Auf dem Tisch dürfen sich nur Ihr Studierendenausweis, ein Taschenrechner, Stifte und die bereitgestellten Klausurunterlagen befinden.“

3.4. Folgen von Täuschung

Die Studierenden sind zu belehren, dass Sie bei Täuschungen und Täuschungsversuchen von der Prüfung ausgeschlossen werden können und die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird.

Bereits das Mitführen von zur Täuschung geeigneten Hilfsmitteln (z. B. eingeschaltete internetfähige Endgeräte, Spickzettel) können unabhängig von deren Nutzung als Täuschungsversuch gewertet werden.

3.5. Sonstige Hinweise

Mögliche relevante Hinweise:

- „Bitte prüfen Sie vor der Bearbeitung einer Klausur immer, ob die Klausur vollständig vorliegt und keine Seiten fehlen oder doppelt vorhanden sind. Sollten Sie diesbezüglich Zweifel haben, wenden Sie sich bitte sofort an die Aufsicht.“
- „Die Klammerung an den Klausuren darf nicht gelöst werden.“
- „Bitte versehen Sie alle Seiten, die Sie während der Klausur bearbeiten, mit Ihrem Namen und Ihrer Matrikelnummer. Klausurseiten ohne diese Kennzeichnung können von der Bewertung ausgeschlossen werden.“
- „Das Mitbringen von Papier ist generell nicht erlaubt.“
- „Es ist Ihnen nicht erlaubt, Papier aus dem Klausorraum zu entfernen.“
- „Es ist die Toilette auf dieser Etage zu nutzen. Werden Sie auf anderen Etagen angetroffen, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden“
- „Schalten Sie jetzt ihre Smartphones aus und verstauen Sie sie in ihren Taschen.“

...

4. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit

4.1. Beginn

Die gewährte Bearbeitungszeit muss für alle an der Prüfung teilnehmenden Studierenden gleich bemessen sein. Klausurunterlagen sind daher verdeckt auszuteilen. Die Aufsicht weist darauf hin, dass erst nach vollständigem Austeilen und auf Aufforderung die Klausur aufgedeckt und mit ihr begonnen werden darf.

Beispiel: „Alle Klausuren sind ausgeteilt, die Bearbeitungszeit beginnt jetzt.“

Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind für alle an der Prüfung teilnehmenden Personen ersichtlich schriftlich bekannt zu machen, z. B. durch Anschreiben der Zeiten an der Tafel.

4.2. Vorzeitige Abgabe

Grundsätzlich können Studierende ihre Klausur vorzeitig abgeben. Zur Wahrung der Ruhe sollten vorzeitige Abgaben nicht in den letzten 15-20 Minuten der Bearbeitungszeit erfolgen und die Studierenden bis zum Ende der Bearbeitungszeit auf ihrem Platz bleiben.

Studierende, die ihre Klausur vor Ende der Bearbeitungszeit abgeben, müssen das Gebäude unverzüglich verlassen. Wenn Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden.

4.3. Ende

Nach Ende der Bearbeitungszeit ist eine weitere Bearbeitung nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen wird die Aufgabe, die nach Ablauf der vorgegebenen Prüfungszeit noch bearbeitet wird, vollständig nicht bewertet.

Auch nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist es nicht erlaubt, zu kommunizieren und die Plätze zu verlassen, bis alle Klausuren eingesammelt sind. Eine Zuwiderhandlung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

5. Verhalten bei Täuschungsversuchen

Im Fall eines Täuschungsversuchs ist sämtliches Beweismaterial zu sichern und dem Protokoll beizufügen. Unabhängig vom tatsächlichem Nutzen reicht das Mitführen eines generell geeigneten, nicht zugelassenen Hilfsmittels aus, als Täuschungsversuch gewertet zu werden. Dazu gehört auch das Mitführen von eingeschalteten Mobiltelefonen und internetfähigen Endgeräten. Diese müssen vor der Klausur daher ausgeschaltet werden und sind während der Klausur in einer Tasche verdeckt zu verstauen. Alternativ können sie bei der Prüfungsaufsicht deponiert werden. Auch die kurzzeitige Überschreitung der vorgegebenen Arbeitszeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Besteht der Anschein eines Täuschungsversuchs, kann die Aufsicht sämtliche Klausurbögen und Hilfsmittel kontrollieren. Kommt der Studierende der Aufforderung, das Weiterschreiben einzustellen und die Arbeit abzugeben, nicht nach, wird der Verstoß protokolliert, die möglichen Rechtsfolgen durch die Aufsicht wiederholt.

Bei Täuschungen und Täuschungsversuchen folgen die in der Prüfungsordnung Teil A festgelegten Sanktionen. Der Studierende wird nicht automatisch von der Prüfung ausgeschlossen, sondern es wird im Nachgang zur Prüfung eine Entscheidung getroffen. In der Regel wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann der/die Studierende jedoch vom weiteren Prüfungsverfahren ausgeschlossen werden und den Prüfungsanspruch für seinen Studiengang verlieren.

6. Abbruch / Rücktritt von der Prüfung

Möchte ein/e Prüfungsteilnehmer/in aus gesundheitlichen Gründen die Prüfung nicht mehr fortsetzen, so muss der Grund protokolliert werden. Der/die Studierende ist darauf hinzuweisen, dass er/sie am Prüfungstag einen Arzt aufsuchen und durch ein Attest die Prüfungsunfähigkeit nachweisen muss. Die [Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit](#) ist dann unverzüglich dem Prüfungsamt vorzulegen. Die Entscheidung über eine Anerkennung obliegt der Prüfungskommission.

7. Sonstiges

7.1. Toilettennutzung

Der Toilettengang während der Klausur ist nur einzeln gestattet. Vor der Klausur wird mitgeteilt, welche Toilette benutzt werden darf. Diese ist auf direktem Weg aufzusuchen. Falls Prüfungsteilnehmende an anderer Stelle im Gebäude angetroffen werden, kann dieses als Täuschungsversuch gewertet werden.

Die Abwesenheitsdauer muss protokolliert werden. Bei unverhältnismäßig langer Abwesenheit ist es zulässig, nach dem Studierenden zu schauen, sofern sich noch genügend Aufsichtspersonal im Prüfungsraum befindet.

7.2. Verspätungen

Verspätet sich ein/e Teilnehmer/in der Prüfung, kann die Teilnahme an der Prüfung verweigert werden,

- wenn die Prüfung bereits begonnen hat oder
- wenn Manipulationen nicht ausgeschlossen werden können oder
- durch die Teilnahme massive Störungen des Prüfungsablaufs verursacht würden.

Kündigen Prüfungsteilnehmende eine unverschuldete Verspätung bereits vor Beginn der Klausur an, etwa wegen einer vorherigen Prüfung oder eines Ortswechsels, müssen die konkreten Angaben im Protokoll aufgenommen und von dem/der Studierenden unterschrieben werden. Es ist ungeminderte Bearbeitungszeit zu gewähren. Über die Rechtmäßigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

7.3. Störungen durch äußere Einflüsse

Bei offenkundigen erheblichen Störungen muss selbständig Abhilfe geschaffen werden (z. B. penetranter Farbgeruch, Kälte, laute Klimaanlage, starker Sonneneinfall: Abhilfe durch Verdunkelung des Raumes, Abschalten geräuschvoller Geräte, ggf. Raumwechsel).

Bei nicht offenkundigen, aber erheblichen Störungen muss erst nach einem Hinweis der oder des Prüfungsteilnehmenden gehandelt werden. Ohne Hinweis auf die Störung können die Studierenden keine Abhilfe, Kompensation oder Rücktritt geltend machen (Mitwirkungspflicht).

Je nach Art, Dauer und Intensität der Störung ist zunächst eine Schreibzeitverlängerung zu gewähren und nötigenfalls die Prüfung abzubrechen. Um wie viele Minuten sich die Schreibzeit im Einzelfall verlängert, ist in eigener Verantwortung verhältnismäßig zu entscheiden. In der Regel dürfte eine Verlängerung um die Dauer der Störung ausreichen.

Sind Abhilfe- und Kompensationsmöglichkeiten gescheitert, können Studierende den Rücktritt von der Prüfung geltend machen. Ein Abbruch wird protokolliert. Über die Wirksamkeit entscheidet die Prüfungskommission.

7.4. Störungen durch Prüfungsteilnehmende

Stört ein/e Studierende/r während einer Prüfung das Prüfungsgeschehen und setzt diese Störung trotz Ermahnung fort, kann er/sie von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Je nach Schwere des Verstoßes sind auch mildere Maßnahmen (etwa Auseinandersetzen der Studierenden, falls mehrere an einer Störung beteiligt sind) zu erwägen. Die Störung ist zu protokollieren.

7.5. Fehlerhafte Aufgabenstellung

Werden von Prüfungsteilnehmenden Fehler in der Aufgabenstellung zu Recht bemängelt, muss dies protokolliert und allen Prüfungsteilnehmenden gleichmäßig bekannt gegeben werden.